

Betrunkenen Fußgänger angefahren

OLG Nürnberg zur Haftungsverteilung bei nächtlichem Unfall

Ein Autofahrer fuhr gegen drei Uhr früh bei Regen auf der Landstraße nach Hause. Plötzlich tauchte im Scheinwerferlicht ein betrunkenen Fußgänger auf - er schwankte mitten auf der Straße herum. Der Mann wurde vom Wagen erfasst und erheblich verletzt. Vom Autofahrer forderte er Schadenersatz.

Das Oberlandesgericht Nürnberg bejahte trotz der ungewöhnlichen Umstände ein Mitverschulden des Autofahrers an dem Verkehrsunfall (6 U 1150/02). Gerade bei Dunkelheit gelte das "Sichtfahrgebot": Ein Autofahrer müsse so fahren, dass er auch vor einem überraschend im Weg stehenden (oder schwankenden!) Hindernis noch anhalten könne. Gelingen dies nicht, sei er entweder für die Sichtverhältnisse zu schnell gefahren oder er habe nicht aufgepasst.

Anschließend betonten die Richter allerdings, der betrunkenen Fußgänger habe in weitaus höherem Maß zu dem Unfall beigetragen. Deshalb müsse ihm der Autofahrer nur ein Sechstel der Behandlungskosten ersetzen. Der dunkelgekleidete Fußgänger habe den vorhandenen Fußweg nicht benutzt, was grob fahrlässig sei. Zudem sei er mitten auf der Straße gelaufen und habe auf das Scheinwerferlicht des entgegenkommenden Autos nicht reagiert. Dass er betrunken gewesen sei, entlaste ihn nicht - das sei ihm vielmehr als grob fahrlässige Selbstgefährdung vorzuwerfen. Aus diesen Gründen fiel die Entschädigung für den Verletzten mit 5.000 Euro mager aus.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/betrunkenen-fussgaenger-angefahren>